

**In accordance to Article 30 paragraph 1 Rules of Procedure of the EFTA Court,
the Appellant submits his written observations in German.**

TO THE PRESIDENT AND MEMBERS OF THE EFTA COURT

WRITTEN OBSERVATIONS

submitted, pursuant to Article 20 of the Statute of the EFTA Court, by

Mag. Christian Maitz, LL.M., Attorney at Law

represented by

Dr. Moritz Blasy, LL.M., Attorney at Law, and Mag. Christian Scheffknecht,
Attorney a Law, with a postal address for service in Liechtenstein at

SCHURTI : PARTNERS
RECHTSANWÄLTE AG | ATTORNEYS AT LAW LTD

Zollstrasse 2 | 9490 Vaduz | Liechtenstein
Tel +41 44 244 2000 | mail@schurtipartners.com

in Case **E-5/22**

concerning an application submitted pursuant Article 34 of the Agreement between the EFTA States on the establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice by the Princely Court of Appeal (Liechtenstein), in the case:

Mag. Christian Maitz, LL.M., Attorney at Law,

Appellant

v

- 1. Liechtenstein Old-Age and Survivors' Insurance (AHV)**
- 2. Liechtenstein Invalidity Insurance (IV)**
- 3. Liechtenstein Family Allowances Office (FAK)**

Respondents

requesting an advisory opinion regarding the interpretation of the act referred to in Points 1 and 2 of Annex VI to the EEA Agreement, namely Regulation (EC) No 883/2004 of the European Parliament and of the Council on the coordination of social security schemes and Regulation (EC) No 987/2009 of the European Parliament and of the Council laying down the procedure for implementing Regulation (EC) No 883/2004 on the coordination of social security systems.

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Sachverhalt | 3 |
| 2 | Verfahren | 6 |
| 3 | Vorlagefragen..... | 8 |
| 4 | EWR-Abkommen..... | 9 |
| 4.1 | Verordnung (EG) Nr. 883/2004 | 11 |
| 4.2 | Verordnung (EG) Nr. 987/2009 | 13 |
| 4.3 | Empfehlung P1 betreffend das Urteil Gottardo..... | 15 |
| 4.4 | Empfehlung A1 zur Ausstellung des A1-Formulars | 19 |
| 5 | Internationale Abkommen..... | 21 |
| 5.1 | Freizügigkeitsabkommen (EU / Schweiz)..... | 21 |
| 5.2 | EFTA-Übereinkommen | 24 |
| 6 | Nationales Recht | 26 |
| 6.1 | Liechtensteinisches Recht | 26 |
| 6.2 | Österreichisches Recht..... | 28 |
| 7 | Zur ersten Vorlagefrage..... | 29 |
| 7.1 | Zwingend anzuwendendes Verfahren..... | 30 |
| 7.2 | Beschränkung der Niederlassungsfreiheit..... | 31 |
| 7.3 | Anwendungsvorrang des EWR-Rechts..... | 32 |
| 7.4 | Geltungsbereich vs Subsumption | 33 |
| 7.5 | Persönliche Geltungsbereich (1. Schritt)..... | 34 |
| 7.6 | Subsumption (2. Schritt) | 35 |
| 7.6.1 | Unselbstständige (FL) und selbstständige (AT) Erwerbstätigkeit | 35 |
| 7.6.2 | Selbstständige (FL) und selbstständige (AT) Erwerbstätigkeit..... | 36 |
| 7.7 | Diskriminierungsverbot / Gleichbehandlungsgebot | 37 |
| 8 | Zur zweiten Vorlagefrage | 41 |
| 8.1 | Zwingend anzuwendendes Verfahren..... | 42 |
| 8.2 | Rechtsqualität des portablen Dokuments A1 | 43 |
| 9 | Schlussfolgerungen..... | 45 |

Mit Benachrichtigung vom 24. Mai 2022 zu E-5/22 ersuchte der EFTA-Gerichtshof den Berufungswerber bis 25. Juli 2022 eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorlagefragen des Fürstlichen Obergerichts vom 28. April 2022 zu SV.2022.5 einzureichen.

Binnen offener Frist erstattet der Berufungswerber daher nachfolgende

(schriftliche) Stellungnahme

an den EFTA-Gerichtshof.

1 Sachverhalt

- 1 Der Berufungswerber ist österreichischer Staatsangehöriger. Im Juli 2015 verlegte der Berufungswerber seinen Wohnsitz von Österreich in die Schweiz. Eine Wohnsitznahme in Liechtenstein ist dem Berufungswerber aufgrund der nationalen Ausgestaltung der liechtensteinischen «Sonderlösung» betreffend den freien Personenverkehr im EWR-Raum verwehrt. Die Distanz vom vormaligen Wohnort des Berufungswerbers in Österreich bis zum jetzigen Wohnort in der Schweiz beträgt etwa 680 km. Zudem ist er seit 15. Juni 2015 – mit Ausnahme des Zeitraums von 1. Oktober 2017 bis 31. März 2018 – durchgehend in Liechtenstein erwerbstätig.
- 2 Am 13. November 2018 liess sich der Berufungswerber als (selbständiger) österreichischer Rechtsanwalt in Wien angeloben, damit er sich als Rechtsanwalt in Liechtenstein niederlassen kann. Für die Eintragung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt mit österreichischer Rechtsanwaltszulassung in Liechtenstein bedarf es explizit der vorgelagerten Eintragung bei einer österreichischen Rechtsanwaltskammer. Nur so kann der Berufungswerber der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer die für die Niederlassung erforderliche Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf in seinem Herkunftsstaat belegen (Art 60 Abs 1 lit a RAG). Ansonsten kann der Berufungswerber seine Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein nicht ausüben. Auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer besteht auf eine solche

- Eintragung in Österreich und forderte vom Berufungswerber in regelmässigen Abständen einen Zugehörigkeitsnachweis ein.
- 3 Nach seiner Angelobung in Wien beantragte der Berufungswerber alsbald die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer. Diese erfolgte anschliessend am 3. Dezember 2018. Der für die Beurteilung der obligatorischen Beitragspflicht betreffend das liechtensteinische Altersvorsorgesystem relevante Zeitraum beginnt daher ab 13. November 2018 / 3. Dezember 2018.
 - 4 Im Zeitraum von 13. November 2018 bis 31. Dezember 2019 war der Berufungswerber bei einer liechtensteinischen Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Schaan zuerst (bis 2. Dezember 2018) als substitutionsberechtigter Konzipient und dann (ab 3. Dezember 2018) als Rechtsanwalt unselbstständig erwerbstätig. Im Zeitabschnitt von 1. September 2019 bis 30. November 2019 war der Berufungswerber bei einer anderen liechtensteinischen Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Vaduz als angestellter Rechtsanwalt abermals unselbstständig erwerbstätig. Am 1. Dezember 2019 eröffnete der Berufungswerber in Liechtenstein seine eigene Rechtsanwaltskanzlei. Seit diesem Zeitpunkt ist der Berufungswerber in Liechtenstein als Rechtsanwalt selbstständig erwerbstätig. Am 20. August 2021 gründete der Berufungswerber in Liechtenstein die Maitz Rechtsanwälte GmbH, dessen einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Berufungswerber ist. Die Tätigkeitsaufnahme erfolgte am 1. Oktober 2021. Seit diesem Zeitpunkt ist der Berufungswerber als Rechtsanwalt sowohl selbstständig als auch unselbstständig in Liechtenstein tätig.
 - 5 Parallel ist der Berufungswerber seit 13. November 2018 als österreichischer Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eintragen. Er musste sich in Österreich insbesondere deshalb als selbstständiger Erwerbstätiger anmelden, da ihm – trotz seiner EWR-Bürgerschaft – sonst die Ausübung seiner Niederlassungsfreiheit im EWR-Raum verwehrt wäre.
 - 6 Seit seiner Eintragung als österreichischer Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien lukrierte der Berufungswerber keinen Umsatz in

Österreich. Hingegen bezog der Berufungswerber im Rahmen seiner unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in Liechtenstein monatlich einen Gehalt. Seit seiner selbstständigen Tätigkeit in Liechtenstein erzielt der Berufungswerber wiederum ausschliesslich Umsatz in Liechtenstein. In der Schweiz dagegen übt der Berufungswerber keine rechtsanwaltliche Tätigkeit oder sonstige Beschäftigung aus. Aufgrund seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit zahlte der Berufungswerber im hier relevanten Zeitraum kontinuierlich in das liechtensteinische Altersvorsorgesystem ein.

- 7 Am 14. Juni 2022 erhielt der Berufungswerber die liechtensteinische Rechtsanwaltszulassung. Diese erwarb der Berufungswerber durch den Nachweis seiner dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit in Liechtenstein und der Absolvierung eines Gesprächs bei der liechtensteinischen Prüfungskommission für Rechtsanwälte. Insbesondere musste der Berufungswerber der Prüfungskommission Falllisten der von ihm in Liechtenstein bearbeiteten Rechtssachen vorlegen (Art 74 RAG; Art 75 RAG).
- 8 Mit den Bescheiden vom 20. November 2018 befreite die Rechtsanwaltskammer Wien den Berufungswerber im Jahr 2018 von der Beitragsleistung in die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien (Teil A und B) und somit vom österreichischen Altersvorsorgesystem/Sozialversicherungssystem. Daraufhin forderte die Rechtsanwaltskammer Wien den Berufungswerber auf, für die nachfolgenden Jahre (demnach ab 1. Januar 2019 bis dato) das sogenannte A1-Formular vorzulegen. Andernfalls kann die Rechtsanwaltskammer Wien den Berufungswerber in Österreich nicht von der Beitragspflicht in das österreichische Altersvorsorgesystem befreien.
- 9 Die AHV-IV-FAK verweigert allerdings seit Anfang 2019, dem Berufungswerber das erwähnte A1-Formular auszustellen. Seit damals bemüht sich der Berufungswerber, mit den liechtensteinischen, österreichischen und schweizerischen Behörden, eine alternative Lösung zu finden. Ausserdem kontaktierte der Berufungswerber zum damaligen Zeitpunkt auch die Leiterin der Stabstelle EWR in Liechtenstein. Diese verwies den Berufungswerber jedoch an die AHV-IV-FAK. Die AHV-Zweigstelle am schweizerischen Wohnort des Berufungs-

werbers und die Rechtsanwaltskammer Wien vertreten – wie der Berufungswerber – die Ansicht, dass die liechtensteinische AHV-IV-FAK dem Berufungswerber das A1-Formular ausstellen müsste.

2 Verfahren

10 Mit Antrag vom 22. Juli 2020 leitete der Berufungswerber ein Verfahren bei der AHV-IV-FAK zu A. 2020/103 ein. Der Berufungswerber beantragte die Ausstellung des A1-Formulars. Sofern die AHV-IV-FAK diesem Antrag nicht nachkomme, beantragte der Berufungswerber die Ausstellung einer Bestätigung betreffend die Beitragsleistung in das liechtensteinische Altersvorsorgesystem. Mit Verfügung vom 4. August 2020 entschied die AHV-IV-FAK, dass das in Liechtenstein vom Berufungswerber erzielte selbständige und unselbständige Erwerbseinkommen der obligatorischen Beitragspflicht an die liechtensteinische AHV-IV-FAK unterläge. Allerdings verweigerte die AHV-IV-FAK in Bezug auf den Berufungswerber weiterhin die Ausstellung des A1-Formulars. Dagegen erhob der Berufungswerber am 17. September 2020 ein Rechtsmittel («Vorstellung»), welchem die AHV-IV-FAK mit Entscheidung vom 29. Dezember 2021 keine Folge gab. Gegen diese Entscheidung erhob der Berufungswerber am 27. Januar 2022 Berufung an das Fürstliches Obergericht.

11 Zusätzlich leitete der Berufungswerber am 2. August 2020 jeweils ein SOLVIT-Verfahren gegen die AHV-IV-FAK zu 3327/20/AT und gegen die Rechtsanwaltskammer Wien zu 3328/20/AT ein. Dabei handelt es sich um ein europäisches Problemlösungsnetz, das ua von der liechtensteinischen Stabstelle EWR wie folgt beschrieben wird:

«SOLVIT hat sich zum Ziel gesetzt, binnen einer Frist von maximal zehn Wochen einen Lösungsvorschlag vorzulegen. [...] SOLVIT bietet Bürgern, aber auch Unternehmen, die wohl einzigartige Möglichkeit, ihre grenzüberschreitenden Probleme ohne langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu lösen. SOLVIT ist

schnell, unbürokratisch und nicht zu vergessen, für Bürger und Unternehmen ist die Nutzung von SOLVIT kostenlos.»

(<https://www.llv.li/inhalt/118635/amtsstellen/problemlosungsnetz-solvit>)

- 12 Weder die Stabstelle EWR noch die AHV-IV-FAK unterbreiteten dem Berufungswerber vor Einleitung des Berufungsverfahrens einen Lösungsvorschlag, indem diese dem Berufungswerber die Ausstellung einer amtlichen Bestätigung betreffend die in Liechtenstein bestehende Altersvorsorge («*Certificate of Coverage*») oder einen sonstigen Kompromiss angeboten hätten. Der (damalige) stellvertretende Leiter der Stabstelle EWR leitete bloss die bisherige Stellungnahme der AHV-IV-FAK weiter, welche weiterhin auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrte. Die Sinnhaftigkeit des mit EWR-/EU-Geldern (Steuergeldern) finanzierten SOLVIT-Verfahrens erschliesst sich dem Berufungswerber daher nicht. Aufgabe der liechtensteinische Stabstelle EWR und der liechtensteinischen AHV-IV-FAK wäre es gewesen einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und nicht weiterhin nationale politische Eigeninteressen zu verfolgen. Andernfalls kann man sich dieses SOLVIT-Verfahren sparen und die Rechtssuchenden gleich auf den Behörden- und/oder Gerichtsweg verweisen. Nachdem die AHV-IV-FAK auch diesen vom Berufungswerber angestrebten Lösungsversuch nicht wahrgenommen hatte, blieb dem Berufungswerber nur die Möglichkeit, den behördlichen und gerichtlichen Instanzenzug zu bestreiten, damit der EFTA-Gerichtshof die Rechtsfrage der Anwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 auf den gegenständlichen Sachverhalt abschliessend klärt.
- 13 Erst nach der Antragsstellung des Berufungswerbers am 22. Juli 2020 und der Einleitung der beiden SOLVIT-Verfahren am 2. August 2020 nahm die österreichische Rechtsanwaltskammer am 6. August 2020 zum ersten Mal direkt mit der AHV-IV-FAK Kontakt auf. Das Angebot zur Ausstellung eines «*Certificate of Coverage*» unterbreitete die AHV-IV-FAK überhaupt erst, als der Berufungswerber die Stabstellenleiterin des Rechtsdienstes der AHV-IV-FAK am 25. März 2022 anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung an der Universität

Liechtenstein auf das gegenständliche Verfahren ansprach und diese Lösungsvariante vorschlug. Bislang hat der Berufungswerber von der AHV-IV-FAK noch kein «*Certificate of Coverage*» erhalten. Vielmehr verlangt die AHV-IV-FAK vom Berufungswerber, dass dieser mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag für ein solches Schreiben an die AHV-IV-FAK herantreten müsse.

3 Vorlagefragen

14 Die vom Fürstlichen Obergericht dem EFTA-Gerichtshof mit dem Ersuchen um Gutachtenerstattung vorgelegten Fragen lauten wie folgt:

1. Ist es Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2002, ABl. L 166 vom 30.04.2004, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 01.07.2011, Nr. 76/2011, LGBl. 2012 Nr. 202, dass der Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, für den die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten, seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten hat?

Für den Fall der Verneinung dieser Frage:

Kann ein zwischen der EU oder einem EWR-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der erwähnten Verordnung auf den Drittstaat ausgedehnt wurde, an der Beantwortung dieser Frage etwas ändern?

2. Muss eine Bescheinigung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom

30.10.2009, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 01.07.2022, Nr. 76/2011, LGBl 2012 Nr. 202, zwingend in Form eines von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegten Formulars («PD A1») ausgestellt werden, damit es die Rechtswirkungen im Sinne von Art 5 Abs 1 dieser Verordnung entfaltet?

4 EWR-Abkommen

15 Artikel 3 des EWR-Abkommens lautet:

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

16 Artikel 4 des EWR-Abkommens lautet:

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

17 Artikel 30 des Kapitels 1 des EWR-Abkommens, welches die Überschrift «Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige» trägt, lautet:

Um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern, treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen nach Anhang VII zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie zur Koordi-

nierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien über die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige.

18 Artikel 31 des Kapitels 2 des EWR-Abkommen, welches die Überschrift «Niederlassungsfreiheit» trägt, lautet auszugsweise:

(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. (...)

(2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.

19 Mit Beschluss Nr. 191/199 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nahmen die Vertragsstaaten folgende sektorale Anpassungen im Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vor:

20 Erwägungsgrund 2 des EWR-Beschlusses Nr. 191/199 lautet auszugsweise:

Die gemeinsame Überprüfung, die gemäss Art. 9 Abs 2 des Protokolls 15 bei Ablauf der Übergangszeit durchgeführt wurde, ergab, dass aufgrund der besonderen geographischen Lage Liechtensteins die Beibehaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht in diesem Land gerechtfertigt sind. (...)

21 Artikel 1 des EWR-Beschlusses Nr. 191/199 lautet auszugsweise:

I

Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen sich nur mit Genehmigung der Behörden Liechtensteins in Liechtenstein niederlassen. Mit den unten aufgeführten Einschränkungen haben sie einen Rechtsanspruch auf diese Genehmigung. Für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten je Jahr brauchen Personen, die in Liechtenstein keine Beschäftigung oder sonstige ständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, und Personen, die grenz-

überschreitende Dienste erbringen, keine derartige Aufenthaltsgenehmigung.

Die Bedingungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen nicht restriktiver sein als die für Staatsangehörige von Drittstaaten geltenden. (...)

II

2. Die Behörden von Liechtensteins vermeiden bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen. Die Hälfte der dem Nettoanstieg entsprechenden Aufenthaltsgenehmigungen werden nach einem Verfahren erteilt, das allen Bewerbern Chancengleichheit garantiert. (...)

VII

Arbeitnehmer, die in Liechtenstein beschäftigt sind, ihren Wohnsitz jedoch ausserhalb Liechtensteins haben (Grenzgänger) müssen täglich in den Wohnsitzstaat zurückkehren. (...)

4.1 [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)

22 Die EWR-Vertragsstaaten nahmen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 in das EWR-Abkommen auf.

23 Die in das EWR-Abkommen übernommenen Verordnungen sind Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung (*Dystland/Finstad/Sørebø in Arnesen/Fredriksen/Graver/Mestad/Vedder*, Agreement on the European Economic Area Art 7 Rz 12). Solche Verordnungen verdrängen damit allfälliges anderslautendes nationales Recht (*Bussjäger*, Rechtfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein, LJZ 2006, 143; *Bussjäger*, Online-Kommentar Liechtenstein Institut [verfassung.li], Art 8 LV Rz 108).

24 Erwägungsgrund 15 der VO 883/2004 lautet:

Es ist erforderlich, Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedstaats zu unterwerfen, um eine Kumulierung anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften und die sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen zu vermeiden.

25 Erwägungsgrund 16 der VO 883/2004 lautet:

Innerhalb der Gemeinschaft ist es grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Ansprüche der sozialen Sicherheit vom Wohnort der betreffenden Person abhängig zu machen; in besonderen Fällen jedoch – vor allem bei besonderen Leistungen, die an das wirtschaftliche und soziale Umfeld der betreffenden Person gebunden sind – könnte der Wohnort berücksichtigt werden.

26 Erwägungsgrund 18a der VO 883/2004 lautet auszugsweise:

Der Grundsatz, dass nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats anzuwenden sind, ist von grosser Bedeutung und sollte hervorgehoben werden. (...)

27 Artikel 2 der VO 883/2004, der die Überschrift «*Persönlicher Geltungsbereich*» trägt, lautet auszugsweise:

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. (...)

28 Artikel 3 der VO 883/2004, der die Überschrift «*Sachlicher Geltungsbereich*» trägt, lautet auszugsweise:

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen: (...)

d) Leistungen bei Alter; (...)

29 Artikel 11 der VO 883/2004, der die Überschrift «*Allgemeine Regelung*» trägt, lautet auszugsweise:

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel. (...)

30 Artikel 13 der VO 883/2004, der die Überschrift «*Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten*» trägt, lautet auszugsweise:

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften. (...)

4.2 [Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009](#)

31 Mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 in das EWR-Abkommen nahmen die EWR-Vertragsstaaten die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in das EWR-Abkommen auf.

32 Die in das EWR-Abkommen übernommenen Verordnungen sind Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung (*Dystland/Finstad/Sørebø in Arnesen/Fredriksen/Graver/Mestad/Vedder*, Agreement on the European Economic Area Art 7 Rz 12). Solche Verordnungen verdrängen damit allfälliges anderslautendes nationales Recht (*Bussjäger*, Rechtsfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein, LJZ 2006, 143; *Bussjäger*, Online-Kommentar Liechtenstein Institut [verfassung.li], Art 8 LV Rz 108).

33 Artikel 4 der VO 987/2009, der die Überschrift «*Format und Verfahren des Datenaustausches*» trägt, lautet auszugsweise:

*(1) Die Verwaltungskommission legt die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturieren elektronischen Dokumenten fest.
(...)*

34 Artikel 5 der VO 987/2009, der die Überschrift «*Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege*» trägt, lautet auszugsweise:

(1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden. (...)

35 Artikel 19 der VO 987/2009, der die Überschrift «*Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber*» trägt, lautet auszugsweise:

(2) Auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechts-

vorschriften nach Titel II der Grundverordnung anzuwenden sind, dass und gegebenenfalls wie lange unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

4.3 Empfehlung P1 betreffend das Urteil Gottardo

36 Der Gemeinsame Ausschuss übernahm mit Beschluss Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 die Empfehlung P1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 12. Juni 2009 betreffend das Urteil Gottardo, wonach die Vorteile, die sich für inländische Arbeitnehmer aus einem bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat ergeben, auch Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten gewährt werden müssen, in das EWR-Abkommen auf.

37 Erwägungsgrund 19 des EWR-Beschlusses Nr. 76/2011 lautet:

Die Empfehlung Nr. P1 vom 12. Juni 2009 betreffend das Urteil Gottardo, wonach die Vorteile, die sich für inländische Arbeitnehmer aus einem bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat ergeben, auch Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaatengewährt werden müssen, sollte in das Abkommen aufgenommen werden.

38 Artikel 3 des EWR-Beschlusses Nr. 76/2011 lautet:

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, berichtigt in ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1 und ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 30, und der Verordnungen (EG) Nr. 987/2009 und (EG) Nr. 988/2009, der Beschlüsse Nr. A1, A2, E1, F1, H1, H2, P1, S1, S2, S3, U1, U2 und U3 sowie die Empfehlungen Nr. P1, U1 und U2 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

39 Punkt I 10.1 des Anhanges des EWR-Beschlusses Nr. 76/2011, der die Überschrift «RECHTSAKTE, DIE DIE VETRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN» trägt, lautet:

32010 H 0424(01): Empfehlung Nr. P1 vom 12. Juni 2009 betreffend das Urteil Gottardo, wonach die Vorteile, die sich für inländische Arbeitnehmer aus einem bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat ergeben, auch Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten gewährt werden müssen.

40 Erwägungsgrund 2 der Empfehlung P1 lautet auszugsweise:

Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist eine wesentliche Garantie für die Ausübung der in Artikel 39 des Vertrags vorgesehenen Freizügigkeit der Arbeitnehmer. (...)

41 Erwägungsgrund 4 der Empfehlung P1 lautet:

Der Gerichtshof hat in dieser Rechtssache für Recht erkannt, dass, wenn ein Mitgliedstaat mit einem Drittstaat ein bilaterales Abkommen über die soziale Sicherheit abschliesst, das die Berücksichtigung der in diesem Drittstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen bei Alter vorsieht, der fundamentale Grundsatz der Gleichbehandlung diesen Mitgliedstaat zwingt, den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die gleichen Vorteile zu gewähren, die auch seinen eigenen Staatsangehörigen aufgrund dieses Abkommens zustehen, es sei denn, er kann eine objektive Rechtfertigung für seine Weigerung vorbringen (Randr. 34).

42 Erwägungsgrund 6 der Empfehlung P1 lautet:

Nach den Feststellungen des Gerichtshofes stellt die Gefährdung des Gleichgewichts und der Gegenseitigkeit eines bilateralen

Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat im Fall Gottardo keine objektive Rechtfertigung für die Weigerung des an diesem Abkommen beteiligten Mitgliedstaats dar, die Vorteile, die seine eigenen Staatsangehörigen aus diesem Abkommen ziehen, auf die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten zu erstrecken.

43 Erwägungsgrund 7 der Empfehlung P1 lautet:

Der Gerichtshof liess auch die Einwände einer möglichen Erhöhung der finanziellen Lasten und der mit der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaates verbundenen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten nicht gelten; diese Gründe könnten die Nichtbeachtung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen durch den Mitgliedstaat, der Vertragspartei des bilateralen Abkommens sei, nicht rechtfertigen.

44 Erwägungsgrund 8 der Empfehlung P1 lautet:

Es müssen alle Konsequenzen aus diesem Urteil gezogen werden, das für die Gemeinschaftsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, grundlegende Bedeutung besitzt.

45 Erwägungsgrund 9 der Empfehlung P1 lautet:

Deshalb sollte klargestellt werden, dass die zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossenen bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit dahin auszulegen sind, dass die den Staatsangehörigen des vertragschliessenden Mitgliedstaats zustehenden Vorteile grundsätzlich auch einem Gemeinschaftsbürger gewährt werden sollten, der sich objektiv in der gleichen Situation befindet.

Erwägungsgrund 10 der Empfehlung P1 lautet:

Unabhängig von der einheitlichen Anwendung des Urteils Gottardo im Einzelfall sollte eine Prüfung der bestehenden bilateralen Abkommen vorgenommen werden. Zu den früher geschlossenen Übereinkünften heisst es in Artikel 307 des Vertrags, dass «der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an[wenden], um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben» und in Bezug auf Übereinkünfte, die nach dem 1. Januar 1958 bzw. nach dem Beitritt eines Landes zur Europäischen Gemeinschaft geschlossen wurden, sieht Artikel 10 des Vertrags vor, dass die Mitgliedstaaten «alle Massnahmen [unterlassen], welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten».

Erwägungsgrund 11 der Empfehlung P1 lautet:

Was neue bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit angeht, die zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossen werden, ist zu berücksichtigen, dass diese eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats enthalten sollten, die ihr Recht auf Freizügigkeit in dem Mitgliedstaat ausgeübt haben, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist.

Punkt 1 der Empfehlung P1 lautet:

Die Vorteile, die sich für inländische Arbeitnehmer und Selbstständige bezüglich ihrer Rente aus Abkommen über soziale Sicherheit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat ergeben, werden gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zwischen inländischen Arbeitnehmern und den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die ihr Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 39 des Vertrags ausgeübt haben, grundsätzlich auch den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten

gewährt, die sich objektiv in der gleichen Situation befinden wie inländische Arbeitnehmer und Selbständige.

49 Punkt 2 der Empfehlung P1 lautet:

Neue bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit, die zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossen werden, sollten eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats enthalten, die ihr Recht auf Freizügigkeit in dem Mitgliedstaat ausgeübt haben, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist.

50 Punkt 3 der Empfehlung P1 lautet:

Die Mitgliedstaaten sollten die Träger der Staaten, mit denen sie Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen haben, deren Geltungsbereich auf die eigenen Staatsangehörigen beschränkt ist, über die Auswirkungen des Urteils Gottardo informieren und sie um ihre Kooperation bei der Durchführung dieses Urteils des Gerichtshofes bitten. Mitgliedstaaten, die bilaterale Abkommen mit demselben Drittstaat geschlossen haben, können gemeinsam um eine solche Kooperation ersuchen. Sie ist zweifellos eine unerlässliche Voraussetzung für die Beachtung dieser Rechtsprechung.

4.4 Empfehlung A1 zur Ausstellung des A1-Formulars

51 Erwägungsgrund 1 der Empfehlung A1 lautet:

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden sind, auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

52 Erwägungsgrund 2 der Empfehlung A1 lautet:

Die Verwaltungskommission legt Struktur und Inhalt des portablen Dokuments A1 über die auf den Inhaber anzuwendenden Rechtsvorschriften fest.

53 Erwägungsgrund 3 der Empfehlung A1 lautet:

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ist dieses Dokument für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie es nicht von dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt wurde, widerrufen oder für ungültig erklärt wird.

54 Erwägungsgrund 4 der Empfehlung A1 lautet:

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, und wie auch in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union festgehalten und in Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 spezifiziert, müssen die Träger eine ordnungsgemässe Bewertung der Sachverhaltselemente vornehmen, die für die Festlegung der im Bereich der sozialen Sicherheit anzuwendenden Rechtsvorschriften relevant sind und damit bestätigen, dass die im portablen Dokument A1 enthaltenen Informationen korrekt sind.

55 Erwägungsgrund 5 der Empfehlung A1 lautet:

Diese Dokumente begründen die Vermutung, dass der Inhaber ordnungsgemäss dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats angeschlossen ist, dessen Träger sie ausgestellt haben.

56 Punkt 4 der Empfehlung A1 lautet:

Es wird empfohlen, dass die Träger, bevor sie ein portables Dokument A1 ausstellen, alle massgebenden Fakten beurteilen, sei es anhand von Daten aus offiziellen Quellen oder indem der Antragsteller / die Antragstellerin aufgefordert wird, die erforderlichen Informationen beizubringen. Als Leitlinie für die

Träger ist im Anhang ein nicht erschöpfender standardisierter Fragenkatalog mit gemeinsamen Fragen und spezifischen Fragen zu den verschiedenen massgebenden Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beigefügt. Die Fragen können an den jeweiligen Fall angepasst werden.

57 Punkt 6 der Empfehlung A1 lautet auszugsweise:

(...) Sie sollten sich im Einklang mit Artikel 15 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über das System für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI-System) gegenseitig über jedwede Entscheidung hinsichtlich der anwendbaren Rechtsvorschriften im Fall der Ausübung einer Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat unterrichten.

5 Internationale Abkommen

5.1 Freizügigkeitsabkommen (EU / Schweiz)

58 Am 21. Juni 1999 schlossen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen über die Freizügigkeit (FZA). Dieses Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft.

59 Mit Beschluss des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2012 vom 31. März 2012 ersetzen die Vertragsstaaten Anhang II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

60 Erwägungsgrund 2 des Beschlusses des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2012 lautet:

Anhang II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist zuletzt durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz geändert worden und sollte nun aktualisiert werden, um den neuen Rechtsakten der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die seitdem in Kraft

getreten sind, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Massnahmen.

61 Erwägungsgrund 3 des Beschlusses des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2012 lautet:

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 hat die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ersetzt.

62 Artikel 1 des Beschlusses des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2012 lautet:

Anhang II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden «Abkommen») erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

63 Artikel 1 des Anhangs II des Beschlusses des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2012, der die Überschrift «*Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*» trägt, lautet:

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die in Abschnitt A dieses Anhangs genannten Rechtsakte der Europäischen Union in der durch diesen Abschnitt geänderten Fassung oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden.

(2) Der Begriff «Mitgliedstaaten(en)» in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieses Anhangs Bezug genommen wird, ist ausser auf die durch die betreffenden Rechtsakte der Europäischen Union erfassten Staaten auch auf die Schweiz anzuwenden

Abschnitt A des Anhangs II des Beschlusses des Gemischten Ausschusses Nr. 1/2012, der die Überschrift «*ABSCHNITT A: RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD*» trägt, lautet auszugsweise:

1. Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen: (...)

2. Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen: (...)

Artikel 8 des Abkommens über Freizügigkeit, der die Überschrift «*Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*» trägt, lautet auszugsweise:

Die Vertragsparteien regeln die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II, um insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

a) Gleichbehandlung

b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften (...)

e) Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen

5.2 EFTA-Übereinkommen

66 Am 4. Januar 1960 schlossen die Republik Island, das Königreich Norwegen, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Dieses Übereinkommen ist seit 1. Juni 2022 in Kraft.

67 Die EFTA-Vertragsstaaten nahmen mit Beschluss Nr. 5/2015 des EFTA-Rates zur Änderung der Anlage 2 von Anhang K des Übereinkommens (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) Abänderungen im EFTA-Übereinkommen vor.

68 Punkt 1 des Beschlusses des EFTA-Rates Nr. 5/2015 lautet auszugsweise:

Anlage 2 von Anhang K des Übereinkommens wie folgt zu ändern:

Der Text von Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitgliedstaaten kommen überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die Rechtsakte der Europäischen Union, auf welche in Abschnitt A dieser Anlage Bezug genommen wird oder welche geändert werden, oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden. (...)

3. Der Text von Art. 3 wird wie folgt geändert: (...)

2) Die Abschnitte A und B sind in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz unter den in Protokoll 2 zu dieser Anlage dargelegten Voraussetzungen anwendbar.

4. Der Text unter Abschnitt A (Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird) wird wie folgt geändert:

1. 32004 R 0883: Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004,

S. 1), berichtigt durch ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1 und durch ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 30., geändert durch: (...)

2. 32009 R 0987: Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1), geändert durch: (...)

8. Der Text von Protokoll 2 zu Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz gelten die Abschnitte A und B der Anlage 2 mit folgenden Abweichungen:

1. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

1.1 Personen, die im Gebiet eines der beiden Staaten wohnen, unterliegen in Bezug auf die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung den Rechtsvorschriften dieses Staates, wenn

a) sie in Bezug auf die anderen Zweige der sozialen Sicherheit auf Grund einer Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften eines der beiden Staaten unterliegen, (...)

1.2 Die Versicherungspflicht in der Krankengeldversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften, denen die Person auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit unterliegt. (...)

1.4 Analog zu Art. 17 der Verordnung erhalten Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie ihre Familienangehörigen, die nach Ziff. 1.1. Bst. a und d der obligatorischen Krankenversicherung in ihrem Wohnstaat unterliegen, im Staat, in dem sie arbeiten, dieselben Leistungen als wären sie dort versichert. (...)

69 Artikel 21 des EFTA-Abkommens, der die Überschrift «*Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*» trägt, lautet auszugsweise:

Zur Herstellung der Freizügigkeit regeln die Mitgliedstaaten die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anlage 2 zu Anhang K und durch das Protokoll zu Anhang K über die Freizügigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz, um insbesondere Folgendes zu garantieren:

a) Gleichbehandlung

b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften (...)

e) Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen

6 Nationales Recht

6.1 Liechtensteinisches Recht

70 Artikel 34 Abs 1 AHVG, der die Überschrift «*Die versicherten Personen*» trägt, lautet auszugsweise:

I. Obligatorische Versicherte

1) Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind: (...)

b) die natürlichen Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben; (...)

71 Artikel 36 Abs 1 AHVG, der die Überschrift «*Die Beiträge der Versicherten*» trägt, lautet:

I. Beitragspflicht

1) Die Versicherten sind beitragspflichtig von der Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an, bis zum letzten

*Tag des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.
(...)*

72 Artikel 60 Abs 1 RAG, der die Überschrift «*Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte*» trägt, lautet auszugsweise:

1) Über den Antrag auf die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

a) eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf. Die Rechtsanwaltskammer kann verlangen, dass die Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist; (...)

73 Artikel 74 Abs 1 RAG, der die Überschrift «*Integration nach dreijähriger Tätigkeit*» trägt, lautet:

Voraussetzungen

*1) Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des liechtensteinischen Rechts, einschliesslich des EWR- oder Gemeinschaftsrechts, nach Art 75 nachweist, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen.
(...)*

74 Artikel 75 RAG, der die Überschrift «*Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit*» trägt, lautet auszugsweise:

1) Der Antragsteller richtet seinen Antrag auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste an die Rechtsanwaltskammer und legt alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente bei. Er hat die Anzahl und die Art der von ihm im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtsachen sowie die Dauer seiner Tätigkeit nachzuweisen.

2) Zum Nachweis der im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtssachen hat der Antragsteller Falllisten vorzulegen, die Angaben zu Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie den Sachstand enthalten müssen. Zudem sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

3) Die Rechtsanwaltskammer leitete die eingereichten Unterlagen an die Prüfungskommission für Rechtsanwälte weiter. Diese entscheidet über den Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit im liechtensteinischen Recht. (...)

6.2 Österreichisches Recht

75 § 49 RAO lautet auszugsweise:

(1) Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufungsfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts oder des Rechtsanwaltsanwärters entsprechend der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu beschliessende Satzung (§ 36 Abs 1 Z 6) zu schaffen und aufrechtzuerhalten. (...)

(2) Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte sowie die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter, es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen. (...)

7 Zur ersten Vorlagefrage

- 76 Mit der ersten Vorlagefrage ersucht das vorlegende Gericht den EFTA-Gerichtshof um Auslegung des persönlichen Geltungsbereichs der VO (EG) 883/2004. Konkret möchte das liechtensteinische Gericht wissen, ob ein Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates seinen Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben muss, um in den persönlichen Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004 zu fallen. Sofern der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 auf den Wohnsitz eines EWR-Bürgers abstelle, stellt sich dem Gericht die Frage, ob ein bilaterales oder multilaterales Abkommen mit dem Wohnsitzstaat, mit dem der Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004 auf diesen (Dritt-)Staat ausgedehnt wurde, daran etwas ändert.
- 77 Die aufgeworfene Problematik stellt sich in einem liechtensteinischen Verfahren zwischen dem österreichischen Berufungswerber und der liechtensteinischen AHV-IV-FAK betreffend die Ausstellung des A1-Formulars (portables Dokument A1). Es handelt sich hierbei um die vom zuständigen Träger des Mitgliedstaates (AHV-IV-FAK) auszustellende Bescheinigung gemäss Art 19 Abs 2 VO (EG) 987/2009, dass die Rechtsvorschriften dieses Trägers nach Titel II der VO (EG) 883/2004 auf den Berufungswerber anzuwenden sind. Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit empfiehlt den zuständigen Trägern in diesem Zusammenhang, die Bescheinigung entsprechend ihrer Empfehlung A1 vom 18. Oktober 2017 auszustellen.
- 78 Im erwähnten Verfahren bezweifelt die AHV-IV-FAK im Staatenverhältnis Liechtenstein und Österreich die Anwendung der VO (EG) 883/2004 für einen in den beiden Ländern erwerbstätigen österreichischen Staatsangehörigen, da dieser in der Schweiz wohnhaft ist. Letztlich stellt die AHV-IV-FAK damit den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung und damit die Rechte des Berufungswerbers im Staatenverhältnis Liechtenstein und Österreich in Frage. Nach Ansicht der AHV-IV-FAK fehle es an einem zwischen Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgeschlossener «*Staatsvertrag mit Triangulationsklausel*» («*Trilaterisierung*»). Daraus möchte die AHV-IV-FAK

wiederum die Nichtanwendung der VO (EG) 883/2004 im Staatenverhältnis Liechtenstein und Österreich und somit im EWR-Raum ableiten.

79 Auch nach Auffassung des vorlegenden Gerichts sieht der persönliche Geltungsbereich in Art 2 Abs 1 VO (EG) 883/2004 **nicht** vor, dass die Anwendung der VO (EG) 883/2004 auf EWR-Bürger von deren Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat abhängig sei. Auch die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geht in ihrem «*Praktischen Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz*» davon aus, dass der Wohnort eines EWR-Bürgers nicht unbedingt im territorialen Geltungsbereich der Verordnungen liegen muss. Der Wohnsitz kann sich auch in einem Drittland befinden (vgl. Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz, Seite 48, vierter Absatz). Dieser Umstand leitet sich auch (*e contrario*) aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache E-13/73 *Hakenberg* ab (*e contrario* EuGH 12.07.1973, Rs E-13/73 *Hakenberg*, ECLI:EU:C:1973:92 Rn 28/31).

7.1 Zwingend anzuwendendes Verfahren

80 Vorauszuschicken ist hier zunächst Folgendes:

81 Gemäss Art 76 Abs 6 VO (EG) 883/2004 hätte sich die AHV-IV-FAK bei Auslegungsschwierigkeiten zum persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 mit der Rechtsanwaltskammer Wien in Verbindung setzen müssen. Aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit folgt nämlich, dass die betreffenden Träger verpflichtet sind, sich an dem in der VO (EG) 883/2004 und der VO (EG) 987/2009 vorgesehenen Verfahren zu beteiligen und dieses auch zwingend anwenden müssen (EFTA-Gerichtshof 14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 35 bis Rn 40). Die AHV-IV-FAK kann als Träger eines EWR-Staates nämlich nicht (selbstständig) entscheiden, in welchem Ausmass die liechtensteinischen Rechtsvorschriften oder diejenigen eines anderen Staates bei der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation anwendbar sind (EFTA-Gerichtshof

14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 35; EFTA-Gerichtshof 14.12.2004, Rs E-3/04 *Tsomakas and Others* Rn 28).

82 Laut Legaldefinition des Art 1 lit q (i) VO (EG) 883/2004 iVm Art 1 lit s VO (EG) 883/2004 handelt es sich bei der liechtensteinischen AHV-IV-FAK um den zuständigen Träger, da der Berufungswerber bei der AHV-IV-FAK im Zeitpunkt der Stellung seines Antrags pensionsversichert war und noch immer ist.

7.2 Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

83 Die Nichtausstellung des A1-Formulars durch die AHV-IV-FAK ist EWR-rechtswidrig. Die beim Fürstlichen Obergericht angefochtene Entscheidung der AHV-IV-FAK beschränkt den Berufungswerber in seiner Niederlassungsfreiheit und damit in einer der vier (verfassungsmässig) garantierten Grundfreiheiten innerhalb des EWR-Raumes (Leitsatz GE 2013, 125 Erw. 3.3.2). Der Berufungswerber kann nämlich nur dann seine Niederlassungsfreiheit in Form eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ausüben, sofern er im Herkunftsstaat (Österreich) als auch im Aufnahmestaat (Liechtenstein) bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eingetragen ist. Nur so kann der Berufungswerber der Rechtsanwaltskammer des Aufnahmestaates die für die Niederlassung erforderliche Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf in seinem Herkunftsstaat in regelmässigen Abständen belegen (Art 60 Abs 1 lit a RAG). Dies führt jedoch zwangsläufig zu einer selbstständigen und/oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit in zwei EWR-Staaten.

84 Die Verweigerung der AHV-IV-FAK, die zwingende Koordinierung im EWR-Raum vorzunehmen, beschränkt den Berufungswerber daher in seiner Niederlassungsfreiheit (als Rechtsanwalt). Aufgrund der Nichtunterstellung der Sozialversicherungspflicht in einem EWR-Staat wird der Berufungswerber an seiner Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt (in zwei EWR-Staaten) beharrlich gehindert. Nach Rechtsansicht der AHV-IV-FAK unterliegt der Berufungswerber nämlich – trotz seiner österreichischen Staatsbürgerschaft – aufgrund seiner durch die Niederlassung als Rechtsanwalt unvermeidbaren Erwerbstätigkeit in zwei EWR-Staaten mehreren Pflichtversicherungen

von verschiedenen Altersversicherungssystemen (Pensionsversicherungen). Genau diesen Umstand und die Anwendung des Erwerbortsprinzips soll die VO (EG) 883/2004 für EWR-Bürger bei Ausübung ihrer Niederlassungsfreiheit im EWR-Raum unterbinden (*telos*).

85 Schlussendlich kann es auch nicht die Lösung sein, dass der Berufungswerber die liechtensteinische Rechtsanwaltszulassung nur aufgrund der EWR-Eignungsprüfung erwerben können soll (Art 68 ff RAG). Die Ausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Liechtenstein und der Erwerb der liechtensteinischen Rechtsanwaltszulassung durch dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit (Art 74f RAG) – ohne doppelt Pensionszahlungen im EWR-Raum leisten zu müssen – wird dem Berufungswerber aufgrund des Verhaltens der AHV-IV-FAK verwehrt. Dieser ist tatsächlich nur wegen der AHV-IV-FAK genötigt, seine Rechtsanwaltszulassung in Österreich niederzulegen. Allerdings sollte dem Berufungswerber – trotz der zwischenzeitlich erworbenen liechtensteinischen Rechtsanwaltszulassung – die Möglichkeit offenstehen, weiterhin in die Liste der österreichischen Rechtsanwälte eingetragen zu sein und seine Berufstätigkeit in zwei EWR-Staaten auszuüben.

7.3 Anwendungsvorrang des EWR-Rechts

86 Im Verhältnis Liechtenstein und Österreich muss die AHV-IV-FAK die ins EWR-Abkommen übernommene VO (EG) 883/2004 und deren Durchführungsverordnung anwenden, sobald die gegenständliche Sachverhaltskonstellation in den **persönlichen** (Art 2 VO (EG) 883/2004) und **sachlichen** (Art 3 VO (EG) 883/2004) **Geltungsbereich** der VO (EG) 883/2004 fällt. Entgegenstehende nationale Rechtsvorschriften müssen unangewendet bleiben (*Bussjäger*, Rechtsfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein, LJZ 2006, 143; *Bussjäger*, Online-Kommentar Liechtenstein Institut [verfassung.li], Art 8 LV Rz 108). Das gilt auch für Bestimmungen in etwaigen zwischen Liechtenstein und einem Drittstaat (Schweiz) abgeschlossene bilateralen und/oder multilateralen Staatsverträge (*Bussjäger*, Online-Kommentar Liechtenstein Institut [verfassung.li], Einführende Bemerkungen Rz 156).

87 Sollte es daher zu einem Konflikt zwischen EWR-Recht und einem mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrag kommen, müssen solche dem EWR-Recht widersprechende Bestimmungen im Staatenverhältnis Liechtenstein und Österreich (weil EWR-Raum) unangewendet bleiben. Der schweizerische Wohnsitz des Berufungswerbers führt demnach nicht – wie die AHV-IV-FAK subsumiert – zur Nichtanwendung von einer im EWR-Raum gültigen Verordnung. Der Einbezug von Österreich führt vielmehr umgekehrt zum Anwendungsvorrang der VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 im EWR-Raum (Liechtenstein/Österreich). Liechtensteinische Bestimmungen, die für in zwei EWR-Staaten erwerbstätigen EWR-Bürgern keine Versicherungspflicht sämtlicher Sozialversicherungszweige (Pensionsversicherung, Kranken(pflege)versicherung, Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, und Arbeitslosenversicherung) in einem Staat ermöglichen und/oder einer Koordination im EWR-Raum entgegenstehen, müssen daher von Liechtenstein in Bezug zu Österreich unangewendet bleiben.

7.4 Geltungsbereich vs Subsumtion

88 In der angefochtenen Entscheidung vermischt die AHV-IV-FAK den **(persönlichen) Geltungsbereich** eines EU-Rechtsaktes mit der **Subsumtion** der einzelnen Bestimmungen des Rechtsaktes auf den konkreten Sachverhalt. Ausserdem darf es nicht vom Wohnort abhängen, ob einer Person Ansprüche betreffend die soziale Sicherheit zustehen oder nicht (*Schmied Nina [nunmehr Maitz Nina]*, Aufenthalt und soziale Recht von Angehörigen im Spannungsfeld zwischen Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit, Dissertation Universität Wien 2013, S 161f; Erwägungsgründe 16 bis 18 der VO (EG) 883/2004).

89 Zuerst hätte die AHV-IV-FAK vielmehr beurteilen müssen, ob der Berufungswerber vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 umfasst ist (**1. Schritt**). Sofern dies zutrifft, hätte die AHV-IV-FAK die relevante Bestimmung der VO (EG) 883/2004 auf die gegenständlich Sachverhaltskonstellation anwenden müssen (**2. Schritt**). Hingegen interpretiert die AHV-IV-FAK einfach eine für EWR-Bürger im persönlichen Geltungsbereich der

VO (EG) 883/2004 nicht vorgesehene Voraussetzung hinzu und möchte daraus die Nichtanwendbarkeit der genannten Verordnung ableiten.

7.5 Persönliche Geltungsbereich (1. Schritt)

90 Der tatsächliche Wohnsitz des Berufungswerbers spielt für die Anwendung der VO (EG) 883/2004 im EWR-Raum keine Rolle. Dies aus nachfolgenden Gründen:

91 In Art 2 Abs 1 der VO (EG) 883/2004 ist der **persönliche Geltungsbereich** wie folgt definiert:

Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

92 Nachdem der Berufungswerber österreichischer Staatsangehöriger ist, gilt für ihn als EWR-Bürger im Staatenverhältnis Liechtenstein und Österreich jedenfalls die VO (EG) 883/2004 und deren Durchführungsverordnung VO (EG) 987/2009. Der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 setzt nämlich lediglich die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates voraus. Der Wohnort im EWR-Raum wäre nur bei Staatenlosen und Flüchtlingen ein ausschlaggebendes Kriterium für die Anwendbarkeit der Verordnung. Bei EWR-Bürgern muss sich der Wohnort daher nicht unbedingt im territorialen Geltungsbereich der Verordnung befinden. Dieser kann insbesondere auch in einem Drittland (Schweiz) liegen (*e contrario* EuGH 12.07.1973, Rs E-13/73 *Hakenberg*, ECLI:EU:C:1973:92 Rn 28/31; vgl. auch Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz, Seite 48, vierter Absatz).

93 Anders ausgedrückt, kann ein österreichischer Staatsangehöriger in jedem beliebigen (Dritt-)Staat ausserhalb des EWR-Raums wohnen und die VO (EG) 883/2004 gelangt auf ihn im EWR-Raum trotzdem zur Anwendung. Der

schweizerische Wohnsitz des Berufungswerbers stellt aufgrund seiner österreichischen Staatsbürgerschaft gerade kein Hindernis für die Anwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 zwischen Liechtenstein und Österreich dar. Die Rechtsansicht der AHV-IV-FAK, dass der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 kumulativ eine Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates und einen Wohnsitz im EWR-Raum voraussetzt, ist daher unrichtig.

7.6 Subsumption (2. Schritt)

94 Personen im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 – wie der Berufungswerber – unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedsstaats (Art 11 Abs 1 VO (EG) 883/2004). In Art 13 VO (EG) 883/2004 sind die anwendbaren Rechtsvorschriften bei Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten geregelt.

7.6.1 Unselbstständige (FL) und selbstständige (AT) Erwerbstätigkeit

95 Für jene Zeiträume, in denen der Berufungswerber in Liechtenstein eine Beschäftigung (unselbstständige Erwerbstätigkeit) ausübte, ist für den Berufungswerber Art 13 Abs 3 VO (EG) 883/2004 relevant:

Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

96 Nachdem der Berufungswerber in Liechtenstein zeitweise eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübte und (aufgrund seiner Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer Wien) parallel in Österreich einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachging, kommen entsprechend dieser Bestimmung die liechtensteinischen Rechtsvorschriften zur Anwendung.

97 In diesem Zusammenhang hält Art 13 Abs 5 VO (EG) 883/2004 folgendes fest:

*Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten **Personen werden** für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften **so behandelt**, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden **Mitgliedstaat ausüben** und dort ihre **gesamten Einkünfte erzielen** würden.*

7.6.2 Selbstständige (FL) und selbstständige (AT) Erwerbstätigkeit

98 Art 13 Abs 2 VO (EG) 883/2004 ist für jenen Zeitraum relevant, in dem der Berufungswerber in Liechtenstein eine selbstständige Tätigkeit ausübte:

Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

99 Da der Berufungswerber für gewisse Zeit in Liechtenstein und (aufgrund seiner Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer Wien) in Österreich zugleich selbstständig erwerbstätig war, ist für diesen Zeitraum Art 13 Abs 2 lit b VO (EG) 883/2004 anwendbar. Gemäss Art 13 Abs 5 VO (EG) 883/2004 ist der Berufungswerber so zu behandeln, als würde er seine gesamten Einkünfte der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein erzielen.

100 Der Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit befindet sich in Liechtenstein, da der Berufungswerber dort seine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ausübte. Demnach gelangen die liechtensteinischen Rechtsvorschriften betreffend das liechtensteinische Altersvorsorgesystem zur

Anwendung. Die AHV-IV-FAK muss sich daher nur mit der Rechtsanwaltskammer Wien koordinieren und dem Berufungswerber das A1-Formular ausstellen. Dem EWR-Recht widersprechende liechtensteinische Bestimmungen und bilaterale und/oder multilaterale Abkommen mit der Schweiz bleiben unangewendet.

7.7 Diskriminierungsverbot / Gleichbehandlungsgebot

101 Sofern der Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat tatsächlich Voraussetzung für die Anwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 für einen EWR-Bürger im EWR-Raum sein sollte, ist Folgendes anzumerken:

102 Ein von der AHV-IV-FAK geforderter zusätzlicher «*Staatsvertrag mit Triangulationsklausel*» («*Trilaterisierung*») zwischen Liechtenstein, Österreich und der Schweiz ist dennoch nicht erforderlich. Die Nichtregelung der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation im Staatenverhältnis Liechtenstein und Schweiz, führt schlussendlich nicht zur Derogation der VO (EG) 883/2004 im EWR-Raum (Liechtenstein/Österreich).

103 Vielmehr muss Liechtenstein gegenüber Österreich seine Verpflichtungen aus dem EWR-Recht (EU-Recht) nachkommen (EuGH 05.09.2019, Rs C-801/18 *Caisse pour l'avenir des enfants*, *ECLI:EU:C:2019:684* Rn 39; EuGH 15.01.2002, Rs C-55/00 *Gottardo*, *ECLI:EU:C:2002:16* Rn 33). Insbesondere muss Liechtenstein Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten (Österreich) die gleichen Vorteile aus etwaigen mit Drittstaaten (Schweiz) abgeschlossenen Abkommen (über die soziale Sicherheit) gewähren, wie sie seinen eigenen Staatsbürgern zukommen (EuGH 05.09.2019, Rs C-801/18 *Caisse pour l'avenir des enfants*, *ECLI:EU:C:2019:684* Rn 40, EuGH 15.01.2002, Rs C-55/00 *Gottardo*, *ECLI:EU:C:2002:16* Rn 34). Der Umstand, dass der Drittstaat keine unionsrechtlichen (EWR-rechtlichen) Verpflichtungen beachten muss, ist hierbei unerheblich (EuGH 05.09.2019, Rs C-801/18 *Caisse pour l'avenir des enfants* *ECLI:EU:C:2019:684* Rz 39). Bei Anlage 2 von Anhang K des zwischen Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz geschlossenen EFTA-

Übereinkommens handelt es sich um ein solches Abkommen betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

104 Eine objektive Rechtfertigung für die Verweigerung ist nicht ersichtlich (EuGH 05.09.2019, Rs C-801-18 *Caisse pour l'avenir des enfants*, ECLI:EU:C:2019:684 Rn 40; EuGH 15.01.2002, Rs C-55/00 *Gottardo*, ECLI:EU:C:2002:16 Rn 36 bis Rn 39). Letztlich stellt eine mögliche Erhöhung der finanziellen Lasten und/oder administrative Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der Schweiz seitens Liechtenstein keine objektive Rechtfertigung für die Verweigerung dar (EuGH 05.09.2019, Rs C-801/18 *Caisse pour l'avenir des enfants*, ECLI:EU:C:2019:684 Rz 43 und Rz 48; EuGH 15.01.2002, Rs C-55/00 *Gottardo*, ECLI:EU:C:2002:16 Rn 38). Ausserdem werden der Schweiz durch die durch Liechtenstein vorgenommene Koordinierung der Altersvorsorgesysteme keine zusätzlichen Pflichten auferlegt. Die Schweiz muss aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Union die VO (EG) 883/2004 für EU-Bürger und damit in Bezug auf den Berufungswerber ohnehin anwenden.

105 Der Wohnsitz des Berufungswerbers in der Schweiz führt demnach nicht – wie die AHV-IV-FAK subsumiert – zur Nichtanwendung von einer im EWR-Raum gültigen Verordnung. Die Beteiligung von Österreich in der gegenständlichen Staatkonstellation führt vielmehr umgekehrt zur Anwendung des zwingend vorgesehenen Koordinierungssystems der VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 (EFTA-Gerichtshof 14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 35, Rn 37, Rn 40), da Liechtenstein einem österreichischen Staatsbürger die gleichen Vorteile aus Anlage 2 von Anhang K des EFTA-Übereinkommens gewähren muss, wie sie liechtensteinischen Staatsbürgern zukommen (EuGH 05.09.2019, Rs C-801-18 *Caisse pour l'avenir des enfants*, ECLI:EU:C:2019:684 Rn 40; EuGH 15.01.2002, Rs C-55/00 *Gottardo*, ECLI:EU:C:2002:16 Rn 34). Aufgrund der in Protokoll 2 zu Anlage von Anhang K des EFTA-Übereinkommens enthaltenen Ausnahmeregelungen kann der österreichische Berufungswerber die Krankenversicherung – wie liechtensteinische Staatsbürger – auch weiterhin in der Schweiz abschliessen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verstösst es nämlich nicht gegen das

Gemeinschaftsrecht, wenn der Berufungswerber nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates nur gegen einen Teil der durch das System der sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaates abgedeckten Risiken versichert ist (EuGH 30.01.1997, Rs C-340/94 *de Jaeck*, ECLI:EU:C:1997:43 Rn 37).

106 Die Empfehlung P1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 12. Juni 2009 betreffend das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/00 *Gottardo* nahmen die EWR-Mitgliedsstaaten am 1. Juli 2011 in das EWR-Abkommen auf. Gemäss Punkt 3 der Empfehlung P1 hätte Liechtenstein (Stabstelle EWR) ihre Träger (AHV-IV-FAK) über die Auswirkungen des Urteils *Gottardo* auf Anlage 2 von Anhang K des EFTA-Übereinkommens informieren sollen und müssen, nachdem der (persönliche) Geltungsbereich auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten beschränkt ist.

107 Zudem ist es nach Erwägungsgrund 16 der VO (EG) 883/2004 grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Ansprüche der sozialen Sicherheit vom Wohnort der betreffenden Person abhängig zu machen (vgl. *Schmied Nina [nunmehr Maitz Nina]*, Aufenthalt und soziale Recht von Angehörigen im Spannungsfeld zwischen Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit, Dissertation Universität Wien 2013, S 161f). Genau dies passiert jedoch im gegenständlichen Fall, da die AHV-IV-FAK die Ausstellung des A1-Formulars aufgrund des schweizerischen Wohnorts des Berufungswerbers verweigert. Bei EWR-Bürgern muss sich der Wohnort nämlich nicht unbedingt im territorialen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 befinden. Dieser kann auch in einem Drittland (Schweiz) liegen (*e contrario* EuGH 12.07.1973, Rs E-13/73 *Hakenberg*, ECLI:EU:C:1973:92 Rn 28/31; vgl. auch Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz, Seite 48, vierter Absatz).

108 Die Personenfreizügigkeit stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarktes dar, die es den Staatsangehörigen der EWR-Vertragsstaaten erlaubt, ihren **Wohnort und Arbeitsort frei zu wählen**. Mit dem bilateralen Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (FZA) gilt dies

auch im Verhältnis Österreich und der Schweiz. Protokoll 15 des EWR-Abkommens beinhaltet wiederum ein Übergangsregime, welches Liechtenstein ermöglichte, den Zuzug von Staatsangehörigen aus dem EWR einzudämmen. Mit dem EWR-Beschluss Nr. 1991/1990 etablierte man eine «*permanente Sonderlösung*» für Liechtenstein, wonach die Wohnsitznahme in Liechtenstein – trotz Personenfreizügigkeit im EWR-Raum – von der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung durch eine liechtensteinische Behörde abhängt. Als Begründung führte man ua die «*besondere geographische Lage Liechtensteins*» an. Ausschlaggebend war nämlich, dass sich in Liechtenstein Erwerbstätige aufgrund der «*besonderen geographischen Lage*» in die benachbarte Schweiz ansiedeln können. Mangels Wohnsitzmöglichkeit in Liechtenstein wählte der Berufungswerber daher die Schweiz als seinen Wohnort aus. Beide Ländern besitzen dasselbe Preisniveau, dieselbe Währung und vergleichbare Lebensbedingungen sowie ein vergleichbares Altersvorsorgesystem. Das liechtensteinische Altersvorsorgesystem beruht schlussendlich auf dem schweizerischen Modell.

109 Die Liechtenstein gewährte «*Sonderlösung*» im EWR-Raum betreffend die Wohnsitznahme kann allerdings nicht dazu führen, dass ein EWR-Bürger in seinen anderen Rechten beschränkt wird. Liechtenstein kann nämlich nicht die Beschränkung der liechtensteinischen Aufenthaltsbewilligungen mit der möglichen Ansiedlung in der Schweiz begründen («*besondere geographische Lage*») und bei erfolgter schweizerischen Wohnsitznahme daraufhin die Ausstellung des A1-Formulars im EWR-Raum verweigern. Denn mit dem Verweis auf das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union hat Liechtenstein sozusagen die Personenfreizügigkeit an die Schweiz ausgelagert. Andernfalls müsste man die Rechtfertigung der «*Sonderlösung*» in Bezug auf den Berufungswerber in Frage stellen. Die «*Sonderlösung*» bietet nämlich Liechtenstein keine «*Carte Blanche*» zur freien Gestaltung der Personenfreizügigkeit und zur (mittelbaren) Beschränkungen der anderen Grundfreiheiten (ua Niederlassungsfreiheit). Vielmehr enthält die «*Sonderlösung*» zahlreiche Einschränkungen (zB Grundsatz der Nichtdiskriminierung).

8 Zur zweiten Vorlagefrage

110 Mit der zweiten Vorlagefrage ersucht das vorlegende Gericht um Klärung der Rechtsqualität des portablen Dokuments A1. Präziser ausgedrückt, möchte das nationale Gericht vom EFTA-Gerichtshof wissen, ob der zuständige Träger (Art 1 lit q (i) VO (EG) 883/2004) bei Vorliegen der in der Verordnung determinierten Voraussetzungen verpflichtend das A1-Formular auszustellen hat. Sollte eine betroffene Person nur Anspruch auf Ausstellung (irgend)einer Bescheinigung besitzen, dürfen die Träger der anderen Mitgliedstaaten (Art 1 lit p (i) VO (EG) 883/2004) auch nicht auf die Beibringung des A1-Formulars beharren.

111 Die angesprochene Fragstellung stellt sich deshalb, da die Rechtsanwaltskammer Wien als im konkreten Fall zuständiger Sozialversicherungsträger zur Befreiung von der pensionsrechtlichen Beitragspflicht in Österreich vom Berufungswerber ausdrücklich die Vorlage des A1-Formulars verlangt. Als mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteter Selbstverwaltungskörper hat dieser für alle in Wien zugelassenen Rechtsanwälte ua eine Altersvorsorgeeinrichtung zu schaffen und diese aufrechtzuerhalten (§ 49 öRAO ff). Die vom Berufungswerber bislang vorgelegten Dokumente zum Nachweis der Einzahlung in das liechtensteinische Altersvorsorgesystem aufgrund seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Liechtenstein (geschwärzte Lohnausweise, geschwärzte Vorschriften der liechtensteinischen AHV-IV-FAK) akzeptierte die Rechtsanwaltskammer Wien jedenfalls nicht. Selbst die von der AHV-IV-FAK im Berufungsverfahren angebotene amtliche Bestätigung betreffend die in Liechtenstein bestehende Altersvorsorge («*Certificate of Coverage*») hat der Berufungswerber bis heute nicht erhalten. Dennoch kassiert die AHV-IV-FAK vom Berufungswerber seit 13. November 2018 / 3. Dezember 2018 laufend Beiträge für das liechtensteinische Altersvorsorgesystem ein.

8.1 Zwingend anzuwendendes Verfahren

112 Vorauszuschicken ist auch hier Folgendes:

113 Gemäss Art 76 Abs 6 VO (EG) 883/2004 hätte sich die AHV-IV-FAK bei Anwendungsschwierigkeiten der Verordnung und somit hinsichtlich des konkreten Inhalts des «*Certificate of Coverage*» mit der Rechtsanwaltskammer Wien in Verbindung setzen müssen. Aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit folgt nämlich, dass die betreffenden Träger verpflichtet sind, sich an dem in der VO (EG) 993/2004 und VO (EG) 987/2009 vorgesehenen Verfahren zu beteiligen und dieses auch zwingend anwenden müssen (EFTA-Gerichtshof 14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 35 bis Rn 40). Die VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 sehen nämlich Informations- und Kooperationsmechanismen der beteiligten Träger vor, die die ordnungsgemässe Anwendung der Bestimmungen der beiden Verordnungen sicherstellen (EFTA-Gerichtshof 14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 37; EuGH 16.07.2020, Rs C-610/18 *AFMB Ltd u.a.*, EU:C:2020:565 Rn 72). Insbesondere sollen die in Art 76 VO (EG) 883/2004 vorgesehenen Möglichkeiten und gegenseitigen Verpflichtungen zur Information und Zusammenarbeit dafür sorgen, dass die betroffenen Träger über die erforderlichen Angaben verfügen (EFTA-Gerichtshof 14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 37; EuGH 16.07.2020, Rs C-610/18 *AFMB Ltd u.a.*, EU:C:2020:565 Rn 74).

114 Die AHV-IV-FAK kann als Träger eines EWR-Staates schlussendlich nicht (selbstständig) entscheiden, ob sie sich an den in den beiden Verordnungen vorgesehenen Verfahren beteiligt oder nicht (EFTA-Gerichtshof 14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 35 bis Rn 40). Es ist auch nicht Sache des Berufungswerbers hier zwischen der liechtensteinischen AHV-IV-FAK und der Rechtsanwaltskammer Wien zu vermitteln. Aufgrund des zwingend anzuwendenden Verfahrens hätte sich die AHV-IV-FAK eigentlich vor knapp zwei Jahren mit der Rechtsanwaltskammer Wien in Verbindung setzen und mit ihr einen akzeptablen Formulierungsvorschlag für das «*Certificate of Coverage*» erarbeiten müssen (EFTA-Gerichtshof 14.12.2021, Rs E-1/21 *ISTM* Rn 35 bis Rn 40).

115 Die beharrliche Weigerung der AHV-IV-FAK mit der Rechtsanwaltskammer Wien in Kontakt zu treten unterstreicht vielmehr, dass die AHV-IV-FAK – trotz Urteils des EFTA-Gerichtshofes vom 14. Dezember 2021 in der Rechtssache E-1/21 *ISTM* – entweder ihre Aufgabe nicht verstanden hat oder die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes einfach ignoriert. Offenbar verfolgt Liechtenstein in diesem Zusammenhang weiterhin EWR-rechtswidrige politische Eigeninteressen. Ansonsten ist es nämlich nicht erklärbar, weshalb die AHV-IV-FAK nicht bereits mit der Rechtsanwaltskammer Wien hinsichtlich Art und Inhalt des angebotenen «*Certificate of Coverage*» Kontakt aufgenommen hat.

116 Letztlich möchte die AHV-IV-FAK die ihr nach der VO (EG) 883/2004 obliegenden Pflichten einfach auf den Berufungswerber überwälzen. Letztlich soll die VO (EG) 883/2004 gerade den Umstand unterbinden, dass sich der (mobile) Berufungswerber mit zahlreichen Behörden in unterschiedlichen Mitgliedstaaten auseinandersetzen muss. Das in der VO (EG) 883/2004 und in der VO (EG) 987/2009 festgelegte Verfahren zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dient letztlich der Erleichterung des freien Personenverkehrs von (mobilen) EWR-Bürgern (*telos*). Nur so können sich diese innerhalb des EWR-Raums ohne Beschränkung bewegen und ihre vier garantierten Grundfreiheiten ausüben.

8.2 Rechtsqualität des portablen Dokuments A1

117 Vorab möchte der Berufungswerber anmerken, dass er als österreichischer Rechtsanwalt gemäss § 49 Abs 2 öRAO unabhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Umsatz der Beitragspflicht in das (österreichische) Pensionsversicherungssystem der Rechtsanwaltskammer Wien unterliegt. Selbst bei Nichterzielung eines Umsatzes in Österreich wäre der Berufungswerber daher verpflichtet, jährlich einen fünfstelligen Eurobetrag in das für österreichische Rechtsanwälte vorgesehene Pensionssystem einzuzahlen. Die Ausübung der Niederlassungsfreiheit in Form eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts bedingt letztlich die parallele Tätigkeit in zwei EWR-Staaten.

118 Gemäss Art 5 Abs 1 VO (EG) 987/2009 iVm Art 19 Abs 2 VO (EG) 987/2009 hat der Berufungswerber gegenüber dem zuständigen Träger (Art 1 lit q (i) VO (EG) 883/2004) einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung betreffend der auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates in Bezug auf den Zweig der sozialen Sicherheit «Leistungen bei Alter» (Art 3 Abs 1 lit d VO (EG) 883/2004). Laut Legaldefinition des Art 1 lit q (i) VO (EG) 883/2004 iVm Art 1 lit s VO (EG) 883/2004 handelt es sich bei der liechtensteinischen AHV-IV-FAK um den zuständigen Träger, da der Berufungswerber bei der AHV-IV-FAK im Zeitpunkt der Stellung seines Antrags pensionsversichert war und noch immer ist. Mit der laufenden Beitragsforderung und Einbehaltung der Pensionsversicherungsbeiträge hat sich die AHV-IV-FAK seit 13. November 2018 / 3. Dezember 2018 zumindest vorläufig als zuständig erklärt (Art 6 Abs 1 lit c VO (EG) 987/2009). Andernfalls hätte die AHV-IV-FAK vom Berufungswerber seit 13. November 2018 / 3. Dezember 2019 keine Beiträge einfordern dürfen.

119 Die eingesetzte Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Art 71 Abs 1 VO (EG) 883/2004) behandelt alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen der VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 und erleichtert die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Art 72 lit a und b VO (EG) 883/2004). Entsprechend Art 4 Abs 1 VO (EG) 987/2009 legt die Verwaltungskommission die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierten elektronischen Dokumenten fest. Im Rahmen der mit VO (EG) 883/2004 eingeräumten Kompetenzen erliess die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Empfehlung A1 zur Ausstellung der Bescheinigung gemäss Art 19 Abs 2 VO (EG) Nr. 987/2009. Danach sollen die Träger der Mitgliedstaaten das portable Dokument A1 in einem bestimmten Format anzufertigen.

120 Nachdem der europäische Gesetzgeber der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Kompetenz zur Festlegung des Dokumenteninhalts betreffend die Bescheinigung nach Art 19 Abs 2 VO (EG) 987/2009 ausdrücklich eingeräumt hat (Art 4 Abs 1 VO (EG)

987/2009), ist der zuständige Träger auch zwingend verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen das portable Dokument A1 zu verwenden. Sollte es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Empfehlung handeln, erschliesst sich dem Berufungswerber jedoch nicht die Sinnhaftigkeit der eingesetzten Verwaltungskommission (Art 71 Abs 1 VO (EG) 882/2004). Die dafür aufgewendeten EWR-/EU-Geldern (Steuergelder) hätten ansonsten – ähnlich wie beim vorgesehenen SOLVIT-Verfahren – weit sinnvoller eingesetzt werden können.

9 Schlussfolgerungen

121 Aus den oben dargelegten Gründen ist die Berufungswerber der Ansicht, dass die Vorlagefragen des Fürstlichen Oberlandesgerichts folgendermassen beantwortet werden sollten:

1. Art 2 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahingehend auszulegen, dass ein Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats keinen Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben muss, damit dieser in den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt. Der Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist für einen Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaats somit keine Voraussetzung, damit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf diesen angewendet wird.

Für den Fall der Verneinung dieser Frage:

Ein durch einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen kann nie den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder die

Personenfreizügigkeit eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates einschränken. Vielmehr kann ein solches Abkommen nur den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf weitere Personen und Staaten ausdehnen. Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/00 Gottardo und der Empfehlung Nr. P1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 12. Juni 2009 betreffend das Urteil Gottardo zwingt nämlich der fundamentale Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten dazu, dass diese den Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten die gleichen Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit gewähren, die auch ihren eigenen Staatsangehörigen aufgrund des mit der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommens oder EFTA-Übereinkommens zustehen. Der Abschluss eines zusätzlichen Dachabkommens zwischen den Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie der Schweiz betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist damit nicht erforderlich, damit sich Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates auf die Vorteile der sozialen Sicherheit aus diesen beiden Abkommen berufen können.

2. Art 19 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahingehend auszulegen, dass die in dieser Bestimmung erwähnte Bescheinigung zwingend in Form des von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer

Empfehlung Nr. A1 vom 18. Oktober 2017 zur Ausstellung der Bescheinigung gemäss Artikel 19 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 festgelegten Formulars (portables Dokument A1) ausgestellt werden muss, um die Rechtswirkungen im Sinne von Art 5 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu entfalten. Entsprechend Art 4 Abs 1 der VO (EG) Nr. 987/2009 legt nämlich die Verwaltungskommission die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierten elektronischen Dokumenten fest.

Mag. Christian Maitz, LL.M.

Vaduz, 25. Juli 2022

MBL/CM/vpa